

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0130/2001**

24. April 2001

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze (KOM(2000) 80 – C5-0106/2000 – 2000/0043(COD))

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: The Lord Inglewood

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	32

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 24. Februar 2000 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 44 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze (KOM(2000) 80 - 2000/0043 (COD)).

In der Sitzung vom 17. März 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0106/2000).

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt benannte in seiner Sitzung vom 25. Mai 2000 The Lord Inglewood als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 27. Februar, 20. März, 11. April und 24. April 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Willi Rothley, amtierender Vorsitzender; Rainer Wieland und Ward Beysen, stellvertretende Vorsitzende; The Lord Inglewood, Berichterstatter; Luis Berenguer Fuster (in Vertretung von Carlos Candal), Maria Berger, Philip Charles Bradbourn (in Vertretung von Bert Doorn), Evelyne Gebhardt, Gerhard Hager, Malcolm Harbour, Heidi Anneli Hautala, Othmar Karas (in Vertretung von Hans-Peter Mayer gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Klaus-Heiner Lehne, Luís Marinho, Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Bill Miller, Gary Titley (in Vertretung von Jean-Maurice Dehousse), Felekna Uca, Theresa Villiers (in Vertretung von Joachim Wuermeling), Diana Wallis und Stefano Zappalà.

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie hat am 19. April 2000 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 24. April 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

## LEGISLATIVVORSCHLAG

### Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze (KOM(2000) 80 – C5-0106/2000 – 2000/0043(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Abänderungen des Parlaments

#### (Änderungsantrag 1) ERWÄGUNG 1

(1) Nach Artikel 32 der Richtlinie 78/660/EWG aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages **(nunmehr Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g)** sind die Posten im Jahresabschluss auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

(1) Nach Artikel 32 der Richtlinie 78/660/EWG **des Rates vom 25. Juli 1978** aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages **über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen** sind die Posten im Jahresabschluss auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

#### *Begründung*

*Einige redaktionelle Änderungen.*

#### (Änderungsantrag 2) ERWÄGUNG 3

(3) Nach Artikel 29 der Richtlinie 83/349/EWG aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages **(nunmehr Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g))<sup>1</sup>** sind die in die Konsolidierung einzubeziehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Übereinstimmung mit den Artikeln 31 bis 42 und 60 der

(3) Nach Artikel 29 der Richtlinie 83/349/EWG **des Rates vom 13. Juni 1983** aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages **über den konsolidierten Abschluss** sind die in die Konsolidierung einzubeziehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Übereinstimmung mit den Artikeln 31 bis 42 und 60 der

<sup>1</sup> ABl. C 311 vom 31.10.2000, S. 1.

Richtlinie 78/660/EWG zu bewerten.

ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/605/EG (ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 60).

Richtlinie 78/660/EWG zu bewerten.

ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/605/EG (ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 60).

### *Begründung*

*Einige redaktionelle Änderungen.*

(Änderungsantrag 3)  
ERWÄGUNG 3A (neu)

***(3a) Nach Artikel 1 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten<sup>1</sup> ist das Aktiv- und Passivvermögen gemäß den Artikeln 31 bis 42 der Richtlinie 78/660/EWG zu bewerten, soweit in der Richtlinie 86/635/EWG nichts anderes bestimmt ist.***

<sup>1</sup> ***ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.***

### *Begründung*

*Erwägung 4 des Kommissionsvorschlags bezieht sich sowohl auf Banken und andere Finanzinstitute als auch auf Versicherungsunternehmen. Zur Einbeziehung der Banken und anderen Finanzinstitute bedarf es daher einer gesonderten Erwägung.*

(Änderungsantrag 4)  
ERWÄGUNG 4

***(4) Banken und andere Finanzinstitute*** erstellen ihre Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse gemäß der ***Ratsrichtlinie 86/635/EWG***; Versicherungsunternehmen ***richten sich dabei nach der Ratsrichtlinie 91/674/EWG.***

***(4) Versicherungsunternehmen*** erstellen ihre Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse gemäß der ***Richtlinie 91/674/EWG***<sup>1</sup>. Die Änderungen ***der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG*** ***betreffen nicht*** die Richtlinie 91/674/EWG.

Die *in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen* Änderungen *lassen* die *Richtlinien 86/635/EWG und 91/674/EWG unberührt*. Die Kommission kann allerdings nach Konsultation *der jeweiligen* beratenden *Ausschüsse* ähnliche Vorschläge zur Änderung dieser *beiden Richtlinien* vorlegen.

Die Kommission kann allerdings nach Konsultation *des* beratenden *Ausschusses* ähnliche Vorschläge zur Änderung dieser *Richtlinie* vorlegen.

<sup>1</sup> *ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.*

#### *Begründung*

*Die Erwägung bezieht sich jetzt ausschließlich auf Versicherungsunternehmen.*

(Änderungsantrag 5)  
ERWÄGUNG 5

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

(Änderungsantrag 6)  
ERWÄGUNG 7

(7) In der Kommissionsmitteilung "Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung"<sup>1</sup> wurde die EU aufgefordert, die Kohärenz zwischen den Richtlinien **78/660/EWG und 83/349/EWG** und den Entwicklungen in der Festlegung internationaler Rechnungslegungsstandards zu wahren.

KOM(95) 508

(7) In der Kommissionsmitteilung "Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung"<sup>1</sup> wurde die EU aufgefordert, die Kohärenz zwischen den **Rechnungslegungsrichtlinien der Gemeinschaft** und den Entwicklungen in der Festlegung internationaler Rechnungslegungsstandards, **insbesondere im International Accounting Standards Committee (IASC)**, zu wahren.

KOM(95) 508.

#### *Begründung*

*Es wird jetzt ausdrücklich auf den International Accounting Standards Committee (IASC) (Internationaler Ausschuss für Rechnungslegungsnormen) verwiesen .*

(Änderungsantrag 7)  
ERWÄGUNG 8

(8) Um **die** Kohärenz zwischen international anerkannten Rechnungslegungsstandards und den Richtlinien 78/660/EWG **und** 83/349/EWG zu wahren, müssen diese Richtlinien dahingehend geändert werden, dass sie eine Bewertung bestimmter Finanzaktiva und -passiva zum "fair value" zulassen. Dadurch werden europäische Gesellschaften ihre Abschlüsse **im Einklang** mit derzeitigen Entwicklungen auf internationaler Ebene erstellen können.

(8) Um **eine solche** Kohärenz zwischen international anerkannten Rechnungslegungsstandards und den Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG **und 86/635/EWG** zu wahren, müssen diese Richtlinien dahingehend geändert werden, dass sie eine Bewertung bestimmter Finanzaktiva und -passiva zum "fair value" zulassen. Dadurch werden europäische Gesellschaften ihre Abschlüsse **in Übereinstimmung** mit derzeitigen Entwicklungen auf internationaler Ebene erstellen können.

*Begründung*

*Geändert, um Banken und andere Finanzinstitute einzubeziehen.*

(Änderungsantrag 8)  
ERWÄGUNG 8A (neu)

***(8a) Diese Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG befindet sich im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über die Rechnungslegungsstrategie der EU<sup>1</sup>, in der die Anwendung anerkannter internationaler Rechnungslegungsgrundsätze bei der Erstellung der konsolidierten Abschlüsse von börsennotierten Unternehmen vorgeschlagen wird. Ziel dieser Änderung ist es, die Anwendung des International Accounting Standard zu ermöglichen, der sich auf die Anerkennung und Bewertung von Finanzinstrumenten bezieht.***

<sup>1</sup> KOM(2000) 359 endg. vom 13.6.2000.

### Begründung

Die Mitteilung der Kommission über die Rechnungslegungsstrategie wurde nach der Vorlage des Richtlinienvorschlags verabschiedet. Im geänderten Text wird das Ziel der Richtlinie klar definiert.

#### (Änderungsantrag 9) ERWÄGUNG 9

(9) Um eine gemeinschaftsweite Vergleichbarkeit der Finanzinformationen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Rechnungslegung zum "fair value" einzuführen. Die Mitgliedstaaten **können** die Einführung **einer solchen** Rechnungslegung **für** alle oder **für bestimmte** Kategorien von Unternehmen **und für** den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss oder lediglich für den konsolidierten Abschluss gestatten **oder vorschreiben**.

(9) Um eine gemeinschaftsweite Vergleichbarkeit der Finanzinformationen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, **für bestimmte Finanzinstrumente** eine Rechnungslegung zum "fair value" einzuführen. Die Mitgliedstaaten **sollten** gestatten, **dass alle Unternehmen oder Kategorien von Unternehmen eine solche** Rechnungslegung **vorbehaltlich der oben genannten Richtlinien von 1978, 1983 und 1986** für den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss oder lediglich für den konsolidierten Abschluss **anwenden können**. **Ferner sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Anwendung einer solchen Rechnungslegung für alle Unternehmen oder Kategorien von Unternehmen für den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss oder lediglich für den konsolidierten Abschluss vorzuschreiben**.

### Begründung

*Redaktionelle Änderungen.*

#### (Änderungsantrag 10) ERWÄGUNG 10

(10) Eine Rechnungslegung zum "fair value" sollte allerdings nur für die Posten möglich sein, bei denen man sich international **weitgehend** darüber einig ist, dass eine

(10) Eine Rechnungslegung zum "fair value" sollte allerdings nur für die Posten möglich sein, bei denen man sich international **prinzipiell** darüber einig ist, dass eine

Rechnungslegung zum "fair value" angemessen ist. **Sie sollte daher** nicht für alle Finanzaktiva und -passiva gelten.

Rechnungslegung zum "fair value" angemessen ist. **Es besteht derzeit Einigkeit darüber, dass eine Rechnungslegung zum „fair value“** nicht für alle Finanzaktiva und -passiva gelten **sollte, so z.B. nicht für die meisten Finanzaktiva und -passiva des Bankbestands.**

#### *Begründung*

*Bringt zum Ausdruck, dass ein Wertansatz auf der Grundlage der Kosten in vielen Fällen nach wie vor die richtige Form der Rechnungslegung darstellt.*

#### (Änderungsantrag 11) ERWÄGUNG 11

(11) Der Anhang sollte bestimmte Informationen über die zum "fair value" bewerteten **Bilanzposten** enthalten. Der Lagebericht sollte in bezug auf die verwendeten Finanzinstrumente Aufschluss über die Risikomanagementziele und -**strategien** des Unternehmens geben.

(11) Der Anhang sollte bestimmte Informationen über die **in der Bilanz** zum "fair value" bewerteten **Finanzinstrumente** enthalten. Der Lagebericht sollte in bezug auf die verwendeten Finanzinstrumente Aufschluss über die Risikomanagementziele und -**konzepte** des Unternehmens geben.

#### *Begründung*

*Redaktionelle Änderungen.*

#### (Änderungsantrag 12) ERWÄGUNG 11A (neu)

**(11a) Derivative Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage von Gesellschaften haben. Die Offenlegung von Informationen zu den derivativen Finanzinstrumenten und ihrem "fair value" sind selbst dann angebracht, wenn die Gesellschaft keine Rechnungslegung zum "fair value" vornimmt. Um den Verwaltungsaufwand für kleine Gesellschaften zu begrenzen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet**

**werden, kleine Gesellschaften von dieser Offenlegungspflicht auszunehmen.**

*Begründung*

*An Änderungsantrag 5 angepasst.*

(Änderungsantrag 13)  
ERWÄGUNG 12

(12) Die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten ist ein Bereich, der sich rasch weiterentwickelt und der daher **in regelmäßigen Abständen** überprüft werden muss. **Diese Analyse sollte vom Kontaktausschuss für die Richtlinien der Rechnungslegung vorgenommen werden, damit die Mitgliedstaaten Gelegenheit erhalten, über ihre praktischen Erfahrungen mit der Rechnungslegung zum "fair value" zu berichten.**

(12) Die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten ist ein Bereich, der sich rasch weiterentwickelt und der daher **von der Kommission unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen der** Mitgliedstaaten mit der Rechnungslegung zum "fair value" überprüft werden muss.

*Begründung*

*Der Text wurde gekürzt.*

(Änderungsantrag 14)  
ARTIKEL 1 NUMMER 1  
Artikel 42a (Richtlinie 78/660/EWG)

Artikel 42a

1. In Abweichung von Artikel 32 gestatten die Mitgliedstaaten allen Gesellschaften oder *bestimmten* Kategorien von Gesellschaften eine Bewertung **sämtlicher Bilanzposten - d.h. auch derivativer** Finanzinstrumente – **mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Posten** zum "fair value" oder schreiben diesen Gesellschaften eine solche Bewertung vor.

2. **Die Mitgliedstaaten** können **die in Absatz 1 genannte** Erlaubnis oder Vorschrift auf konsolidierte Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG **beschränken**.

3. **Nicht zum "fair value" bewertet werden dürfen:**

**(a) Bilanzposten, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt;**

**(b) Verbindlichkeiten, sofern sie nicht**

**(i) als Teil eines Handelsbestands gehalten werden;**

**(ii) als abgesicherte Posten ausgewiesen sind oder**

**(iii) derivative Finanzinstrumente sind.**

4 **Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten:**

**a) Instrumente, die bis zur Fälligkeit gehalten werden und bei denen es sich nicht um derivative Finanzinstrumente handelt, von der Bewertung zum "fair value" ausnehmen;**

Artikel 42a

1. In Abweichung von Artikel 32 **und vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 4 dieses Artikels genannten Bedingungen** gestatten die Mitgliedstaaten allen Gesellschaften oder Kategorien von Gesellschaften eine Bewertung **der** Finanzinstrumente **einschließlich derivativer Finanzinstrumente** zum "fair value" oder schreiben diesen Gesellschaften eine solche Bewertung vor.

**Eine derartige** Erlaubnis oder Vorschrift **kann** auf konsolidierte Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG **beschränkt werden**.

**b) von der Gesellschaft selbst vergebene Darlehen und Kredite, die nicht für Handelszwecke gehalten werden, von der Bewertung zum "fair value" ausnehmen;**

**c) die Bewertung zum "fair value" auf Instrumente beschränken, die zu Handelszwecken gehalten werden. Im Falle einer solchen Beschränkung gelten alle derivativen Finanzinstrumente als zu Handelszwecken gehalten.**

**d) Warenkontrakte ausnehmen, die ursprünglich dazu gedacht waren, den für den Kauf, Verkauf oder die eigene Verwendung erwarteten Bedarf an einer Ware abzusichern, und die mit der Lieferung der Ware als abgegolten gelten.**

**2. Im Sinne dieser Richtlinie gelten Warenkontrakte, die beiden Parteien das Recht einräumen, bar oder durch andere Finanzinstrumente abzurechnen, als derivative Finanzinstrumente, außer wenn sie**

**a) dazu abgeschlossen wurden und weiterhin dazu geeignet sind, den für den Kauf, Verkauf oder die eigene Verwendung erwarteten Bedarf abzusichern;**

**b) von Anfang an für diesen Zweck bestimmt waren und**

**c) mit der Lieferung der Ware als abgegolten gelten.**

**3. Absatz 1 gilt nur für Verbindlichkeiten, die**

**a) als Teil eines Handelsbestands gehalten werden oder**

**b) derivative Finanzinstrumente sind.**

**4. Eine Bewertung nach Absatz 1 gilt nicht für**

**a) nicht derivative Finanzinstrumente, die bis zur Fälligkeit gehalten werden;**

**b) von der Gesellschaft selbst vergebene Darlehen und von ihr begründete Forderungen, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, und**

**c) Beteiligungen an Tochtergesellschaften,**

*verbundenen Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, von der Gesellschaft emittierte Anteilspapiere, gegebenenfalls bei einem Firmenzusammenschluss zu berücksichtigende Kontrakte sowie andere Finanzinstrumente mit so speziellen Merkmalen, dass die Instrumente nach allgemein anerkannter Praxis getrennt von anderen Finanzinstrumenten ausgewiesen werden sollten.*

*5. In Abweichung von Artikel 32 können die Mitgliedstaaten für Aktiva und Passiva, die als abgesicherte Posten im Rahmen eines „Hedge“-Rechnungslegungssystems zum "fair value" ausgewiesen werden können, oder für bestimmte Teile solcher Aktiva oder Passiva einen Ansatz mit dem nach diesem System vorgeschriebenen spezifischen Wert gestatten.*

#### *Begründung*

*Mit dieser Abänderung soll in erster Linie Folgendes klargestellt werden:*

- der Anwendungsbereich, was die Gesellschaften anbelangt, die eine Rechnungslegung zum „fair value“ vornehmen können,*
- die Finanzinstrumente und Warenkontrakte, die im Rahmen einer "fair value"-Rechnungslegung zum „fair value“ bewertet werden sollten,*
- Anpassung an die IAS hinsichtlich der Finanzinstrumente, die zum „fair value“ bewertet werden können.*

*Die restlichen Änderungen bezwecken eine bessere Formulierung des Vorschlags.*

(Änderungsantrag 15)  
ARTIKEL 1 NUMMER 1  
Artikel 42b (Richtlinie 78/660/EWG)

Artikel 42b

1. Der in Artikel 42 a genannte "fair value" wird nach einer der folgenden Methoden bestimmt:

a) Bei **Instrumenten**, für die sich ein verlässlicher Markt ohne weiteres ermitteln lässt, entspricht er dem Marktwert. Lässt sich der Marktwert für das gesamte Instrument nicht ohne weiteres bestimmen, wohl aber für seine Komponenten, so kann der Marktwert des **Instrumentes** von dem seiner Komponenten abgeleitet werden.

b) Bei **Instrumenten**, für die sich ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln lässt, wird dieser Wert mit Hilfe anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden bestimmt. Diese sollten einen angemessenen Näherungswert für den Marktwert gewährleisten.

2. **Instrumente**, die sich *weder nach der unter Absatz 1 Buchstabe a) noch nach der unter Absatz 1 Buchstabe b) beschriebenen Methode* verlässlich, *d. h. ohne wesentliche Fehler und Verzerrungen* bewerten lassen, werden **nicht zum "fair value", sondern** nach den Artikeln 34 bis 42 bewertet.

Artikel 42b

1. Der in Artikel 42 a genannte "fair value" wird nach einer der folgenden Methoden bestimmt:

a) Bei **Finanzinstrumenten**, für die sich ein verlässlicher Markt ohne weiteres ermitteln lässt, entspricht er dem Marktwert. Lässt sich der Marktwert für das gesamte Instrument nicht ohne weiteres bestimmen, wohl aber für seine Komponenten **oder ein ähnliches Instrument**, so kann der Marktwert von dem seiner Komponenten **oder des ähnlichen Instruments** abgeleitet werden.

b) Bei **Finanzinstrumenten**, für die sich ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln lässt, wird dieser Wert mit Hilfe **allgemein** anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmt. Diese sollten einen angemessenen Näherungswert für den Marktwert gewährleisten.

2. **Finanzinstrumente**, die sich *nach keiner der in Absatz 1 beschriebenen Methoden* verlässlich bewerten lassen, werden nach den Artikel 34 bis 42 bewertet.

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag bezweckt eine bessere Formulierung. Durch den Begriff "Finanzinstrumente" wird dieser Artikel auf die an Artikel 42a Absatz 1 vorgenommenen Änderungen abgestimmt.*

(Änderungsantrag 16)  
ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 42c

1. Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe c) *Unterabsatz aa)* ist – sofern ein *Bilanzposten zum "fair value"* gemäß Artikel 42 a) *Absatz 1* bewertet wird - eine Änderung im *"fair value" dieses Postens bei der Berechnung der Gewinne oder Verluste des betreffenden Geschäftsjahres* in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

2. Die Mitgliedstaaten können zulassen oder vorschreiben, dass *Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen Finanzanlagen* in einer "fair value"-Rücklage direkt unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden. *Soweit mit diesen Finanzanlagen Gewinne oder Verluste tatsächlich realisiert werden, sind die sie betreffenden unter dem Eigenkapital erfassten Beträge aus der "fair value"-Rücklage herauszunehmen. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verwendung dieser Rücklage erlassen.*

3. *Unbeschadet von Absatz 1 darf eine Änderung des "fair value" eines nach Artikel 42 b bewerteten Postens bei der Berechnung der Gewinne oder Verluste des betreffenden Geschäftsjahres nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden; die Wertänderung ist*

Artikel 42c

1. Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe c) ist - sofern ein *Finanzinstrument* gemäß Artikel 42b bewertet wird - eine Änderung des *Wertes* in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. *Eine derartige Wertänderung ist jedoch in einer "fair value"-Rücklage direkt unter dem Eigenkapital auszuweisen, wenn*

*a) das erfasste Instrument ein Hedging-Instrument im Rahmen eines „Hedge“-Rechnungslegungssystems ist, bei dem eine derartige Wertänderung ganz oder teilweise nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden muss, oder*

*b) die Wertänderung auf eine Kursdifferenz bei einem Geldvermögenswert zurückzuführen ist, der Teil der Nettobeteiligung einer Gesellschaft an einem ausländischen Unternehmen ist.*

2. Die Mitgliedstaaten können zulassen oder vorschreiben, dass *die Wertänderung einer veräußerungsfähigen Finanzanlage, die kein derivatives Finanzinstrument ist, in der "fair value"-Rücklage direkt unter dem Eigenkapital ausgewiesen wird.*

*entfällt*

*stattdessen direkt in der "fair value"-Rücklage zu erfassen, wenn*

*a) dieser Posten als Hedging-Instrument im Rahmen eines Hedge-Rechnungslegungssystems erfasst wird, bei dem derartige Wertänderungen nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden müssen, oder*

*b) die Wertänderung auf eine Kursdifferenz bei einem Geldvermögenswert zurückzuführen ist, der Teil der Nettobeteiligung einer Gesellschaft an einem ausländischen verbundenen Unternehmen ist.*

*4. Die in Absatz 3 genannte "fair value"-Rücklage ist so gering zu halten, dass die darin ausgewiesenen Beträge für eine Anwendung der Bewertungsmethoden unter den in Absatz 3 Buchstaben a) und b) genannten Umständen nicht mehr erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verwendung dieser Rücklage erlassen.*

*3. Die "fair value"-Rücklage wird angepasst, wenn die darin ausgewiesenen Beträge für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht mehr erforderlich sind.*

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag bezweckt eine verbesserte und verkürzte Fassung. Er gewährleistet ferner, dass alle Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, ohne dass gegen Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c) verstoßen wird.*

(Änderungsantrag 17)

ARTIKEL 1

Artikel 42d (Richtlinie 78/660/EWG)

*2) Folgende Artikel 43 a, 43 b und 43 c werden eingeführt:*

*"Artikel 43a*

*Wurde eine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42 a vorgenommen, muss der*

*1) Es wird folgender Abschnitt eingefügt:*

*"Artikel 42d*

*Wurde eine Bewertung von Finanzinstrumenten zum "fair value"*

Anhang zum Jahresabschluss **zumindest folgende Angaben enthalten:**

**(a) die zum "fair value" bewerteten Bilanzposten:**

**(b)** die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des "fair value" nach Artikel 42 b Absatz 1 Buchstabe b) zugrunde gelegt wurden;

**(c)** für jede Gruppe **der nach dem "fair value" bewerteten Posten:** den "fair value" selbst **sowie** die in der Gewinn- und Verlustrechnung **und** in der "fair value"-Rücklage **nach Artikel 42 c Absatz 3 direkt ausgewiesenen Gewinne oder Verluste;**

**(d)** für die in Artikel 42 c Absatz 2 und in Artikel 42 c Absatz 3 genannte "fair value"-Rücklage eine Aufstellung mit folgenden gesonderten Angaben:

**(i)** Höhe der Rücklage zu Beginn des Geschäftsjahres;

**(ii)** Differenzen, die im Laufe des Geschäftsjahres in die Rücklage eingestellt wurden;

**(iii)** Beträge, die im Laufe des Geschäftsjahres von der Rücklage auf einen anderen Posten umbucht wurden, und Art dieser Umbuchungen;

**(iv)** Höhe der Rücklage am Ende des Geschäftsjahres;

**(e)** für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente Angaben zu Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können.“

vorgenommen, muss **im** Anhang zum Jahresabschluss **Folgendes offen gelegt werden:**

**a)** die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des "fair value" nach Artikel 42b Absatz 1 Buchstabe b) zugrunde gelegt wurden;

**b)** für jede Gruppe **von Finanzinstrumenten der "fair value" selbst, die direkt** in der Gewinn- und Verlustrechnung **ausgewiesenen Wertänderungen** sowie **die** in der "fair value"-Rücklage **ausgewiesenen Wertänderungen;**

**c)** für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente Angaben zu Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können; **und**

**d)** eine Übersicht, aus der Veränderungen in der „fair value“-Rücklage während des

**Finanzjahres ersichtlich sind.“**

*Begründung*

*Artikel 43a wurde in Artikel 42d umgewandelt, um die Offenlegungsanforderungen für den Anhang zum Jahresabschluss an die Bewertungsvorschriften, mit denen sie in Zusammenhang stehen, anzupassen. Bewertungs- und Offenlegungsvorschriften befinden sich jetzt im gleichen Abschnitt. Artikel 43a Buchstabe e) wurde zu Artikel 42d Buchstabe c).*

(Änderungsantrag 18)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 43 Absatz 1 Nummer 10 und Nummer 14 (neu) (Richtlinie 78/660/EWG)

**2) Folgende Artikel 43a, 43b und 43c werden eingefügt:**

Artikel 43b

***Wenn eine Gesellschaft gemäß Artikel 42 a Absatz 1 eine Bewertung zum "fair value" vornehmen darf, dies jedoch nicht tut, so sind für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente folgende Informationen offen zu legen:***

***(a) Umfang und Art der Instrumente, einschließlich wesentlicher Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;***

***(b) "fair value" der derivativen Finanzinstrumente.“***

***Artikel 43c***

**2) In Artikel 43 Absatz 1 wird**

**a) der Verweis in Nummer 10 „Artikel 31 und 34 bis 42“ durch „Artikel 31 und 34 bis 42c“ ersetzt;**

**b) folgende Nummer 14 eingefügt:**

***„14. falls keine Bewertung der Finanzinstrumente zum "fair value" gemäß Abschnitt 7a vorgenommen wurde,***

***a) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente***

***i) den „fair value“ der Instrumente, wenn ein solcher Wert durch eine der in Artikel 42b Absatz 1 vorgeschriebenen Methoden festgesetzt werden kann;***

***ii) Umfang und Art der Instrumente und***

***Ist keine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42a Absatz 1 erfolgt und hat eine Gesellschaft bei einer Finanzanlage keine Wertberichtigung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz aa) vorgenommen, so dass diese zu einem Betrag über ihrem "fair value" ausgewiesen wird, sind die folgenden Informationen offen zu legen:***

***(a)*** Buchwert und "fair value" der einzelnen Vermögenswerte oder einer angemessenen Gruppierung dieser Einzelanlagen ***und***

***(b)*** die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die das Unternehmen zu der Überzeugung veranlassen, dass der Buchwert wieder erreicht wird.

***b) für Finanzanlagen*** gemäß Artikel 42a, die zu einem Betrag über ihrem "fair value" ausgewiesen wurden, ohne dass die Möglichkeit genutzt wurde, eine Wertberichtigung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz aa) vorzunehmen,

***i)*** Buchwert und "fair value" der einzelnen Vermögenswerte oder einer angemessenen Gruppierung dieser Einzelanlagen,

***ii)*** die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die das Unternehmen zu der Überzeugung veranlassen, dass der Buchwert wieder erreicht wird.“

#### *Begründung*

*Durch diese Abänderung werden die Offenlegungsanforderungen in den bestehenden Artikel 43 Absatz 1 (Nummer 14 Buchstaben a) und b)) aufgenommen, anstatt die neuen Artikel 43b und 43c einzufügen. Darüber hinaus wird ein Verweis in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 10 aufgenommen. Die Änderung in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 14 sieht für Unternehmen, die keine Bewertung zum „fair value“ vornehmen, eine weniger weit reichende Offenlegungspflicht bei derivativen Finanzinstrumenten vor.*

(Änderungsantrag 19)  
ARTIKEL 1 NUMMER 2A (neu)  
Artikel 44 Absatz 1 (Richtlinie 78/660/EWG)

**2a) Artikel 44 Absatz 1 wird durch folgenden Text ersetzt:**

***1. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die in Artikel 11 bezeichneten Gesellschaften einen verkürzten Anhang zu ihrem Jahresabschluss ohne die in Artikel 43 Absatz 1, Nummern 5 bis 12 und 14 Buchstabe a) verlangten Angaben erstellen. Im Anhang müssen jedoch für alle***

***betroffenen Posten sämtliche in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 6 verlangten Angaben offen gelegt werden.***

*Begründung*

*Diese Abänderung soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, kleine Unternehmen von zusätzlichen Offenlegungsanforderungen für derivative Finanzinstrumente zu befreien, wenn die Finanzinstrumente nicht zum „fair value“ bewertet werden*

(Änderungsantrag 20)  
ARTIKEL 1 NUMMER 3  
Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f (neu) (Richtlinie 78/660/EWG)

**3) Es wird folgender Artikel 46a eingefügt:**

***"Artikel 46a***

***Unabhängig davon, ob die in Abschnitt 7 a beschriebene Bewertung zum "fair value" vorgenommen wird oder nicht, hat der Lagebericht einzugehen auf:***

(a) die Risikomanagementziele und – ***strategien*** der Gesellschaft ***in Bezug auf die von ihr verwendeten Finanzinstrumente sowie die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden, sowie***

(b) die Preis-, Kredit-, Liquiditäts-, ***Ausfall-*** und Zahlungsrisiken ***sowie die Risiken künftiger Entwicklungen***, denen die Gesellschaft im Zusammenhang mit den von ihr verwendeten Finanzinstrumenten ausgesetzt ist."

**3) In Artikel 46 Absatz 2 wird folgender Buchstabe f) eingefügt:**

***„f) in Bezug auf die von der Gesellschaft verwendeten Finanzinstrumente, sofern dies für die Bewertung ihres Aktiv- und Passivvermögens, ihrer finanziellen Situation und ihrer Gewinne oder Verluste wesentlich ist,***

– die Risikomanagementziele und ***-konzepte*** der Gesellschaft ***einschließlich ihres Konzepts für die Absicherung jeder größeren zukünftigen Transaktion, für die eine Hedge-Rechnungslegung gilt,*** sowie

– die Preis-, Kredit-, Liquiditäts- und Zahlungsrisiken, denen die Gesellschaft im Zusammenhang mit den von ihr verwendeten Finanzinstrumenten ausgesetzt ist."

***Begründung***

***Durch diesen Abänderung soll der bestehende Artikel 46 über den Inhalt des Lageberichts geändert werden, anstatt einen neuen Artikel 46a einzufügen. Es wird klargestellt, dass die Angaben nicht gemacht werden müssen, wenn sie unwesentlich sind. Einige Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 42a Absatz 5 zur „Hedge“-Rechnungslegung.***

(Änderungsantrag 21)  
ARTIKEL 1 NUMMER 3A (neu)  
Artikel 59 Absatz 2 Buchstaben a) und b) (Richtlinie 78/660/EWG)

***3a) In Artikel 59 Absatz 2 Buchstaben a) und b) wird der Verweis „Artikel 31 bis 41“***

durch „Abschnitte 7 oder 7a“ ersetzt.

*Begründung*

*Durch diese Abänderung wird der Verweis durch Einbeziehung des Abschnitts über den „fair value“ (7a) aktualisiert.*

(Änderungsantrag 22)  
ARTIKEL 1 NUMMER 4  
Artikel 61a (neu) (Richtlinie 78/660/EWG)

**4) Es wird folgender Artikel 52 a eingefügt:**

**“Artikel 52 a**

**Das Europäische Parlament und der Rat prüfen gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag auf Vorschlag der Kommission innerhalb von drei Jahren ab der Annahme der Richtlinie die Artikel 42 a, 42 b, 42 c, 43 a, 43 b, 43 c und 46 a der Richtlinie 78/660/EWG anhand der bis dahin gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung im Bereich der Rechnungslegung und ändern die Artikel erforderlichenfalls.”**

**4) Es wird folgender Artikel 61a eingefügt:**

**“Artikel 61a**

**Bis spätestens 1. Januar 2007 überprüft die Kommission die Vorschriften der Artikel 42a bis 42d, 43 Absatz 1 Nummern 10 und 14, 44 Absatz 1, 46 Absatz 2 Buchstabe f) und 59 Absatz 2 Buchstaben a) und b) anhand der mit der Anwendung der Vorschriften über die „fair value“-Rechnungslegung gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung im Bereich der Rechnungslegung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der oben genannten Artikel vor.”**

*Begründung*

*Die Überprüfungsbestimmung wird umformuliert, um klarzustellen, dass die Kommission zur Überprüfung verpflichtet ist. Die Überprüfung ist jetzt an das Ende der Umsetzungsfrist gekoppelt.*

(Änderungsantrag 23)  
ARTIKEL 2 NUMMER -1 (neu)  
Artikel 29 Absatz 1 (Richtlinie 83/349/EWG)

**-1) Artikel 29 Absatz 1 wird durch**

*folgenden Text ersetzt:*

**„1. Die in die Konsolidierung einbezogenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden nach einheitlichen Methoden und in Übereinstimmung mit den Abschnitten 7 und 7a sowie Artikel 60 der Richtlinie 78/660/EWG bewertet.“**

*Begründung*

*In diesen Artikel wird ein Hinweis auf den neuen Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG aufgenommen.*

(Änderungsantrag 24)

ARTIKEL 2 NUMMER 1 EINLEITENDER SATZ UND BUCHSTABE A) (neu)  
Artikel 34 Nummer 10 (Richtlinie 83/349/EWG)

**1) Folgende Artikel 34 a, 34 b und 34 c werden eingefügt:**

**2) In Artikel 34 wird**

**a) der Verweis in Nummer 10 „Artikel 31 und 34 bis 42“ wird ersetzt durch „Artikel 31 und 34 bis 42c“ ersetzt und**

*Begründung*

*In diesen Artikel wird ein Hinweis auf den neuen Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG aufgenommen.*

(Änderungsantrag 25)

Artikel 2 nummer 1 Buchstabe b) (neu)  
Artikel 34 Nummer 14 (neu) (Richtlinie 83/349/EWG)

**„Artikel 34 a**

Wurde eine Bewertung zum "fair value" gemäß **Artikel 42 a Absatz 1** der Richtlinie 78/660/EWG vorgenommen, muss der Anhang zum konsolidierten Abschluss zumindest folgende Angaben enthalten:

**b) folgende Nummer 14 eingefügt:**

**„14. falls eine Bewertung von Finanzinstrumenten zum "fair value" gemäß **Abschnitt 7a** der Richtlinie 78/660/EWG vorgenommen wurde,**

**(a) die zum "fair value" bewerteten Bilanzposten des konsolidierten Abschlusses;**

**(b)** die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des "fair value" nach Artikel 42 b Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/660/EWG zugrunde gelegt wurden;

**(c)** für jede Gruppe der **nach dem "fair value" bewerteten Posten** den "fair value" **selbst** sowie die in der **konsolidierten** Gewinn- und Verlustrechnung und in der "fair value"-Rücklage nach Artikel 42 c **Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG** direkt ausgewiesenen Gewinne oder Verluste;

**(d) für die in Artikel 42 c Absatz 2 und in Artikel 42 c Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG genannte "fair value"-Rücklage eine Aufstellung mit folgenden gesonderten Angaben:**

**(i) Höhe der Rücklage zu Beginn des Geschäftsjahres;**

**(ii) Differenzen, die im Laufe des Geschäftsjahres in die Rücklage eingestellt wurden;**

**(iii) Beträge, die von der Rücklage im Laufe des Geschäftsjahres auf einen anderen Posten umbucht wurden und Art dieser Umbuchungen;**

**(iv) Höhe der Rücklage am Ende des Geschäftsjahres;**

**(e)** für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, Angaben zu Umfang und Art der Instrumente **einschließlich** der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können.

**a)** die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des "fair value" nach Artikel 42 b Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/660/EWG zugrunde gelegt wurden;

**b)** für jede Gruppe der **Finanzinstrumente** den "fair value", die **direkt** in der Gewinn- und Verlustrechnung **ausgewiesenen Wertänderungen und gemäß** Artikel 42 c **dieser Richtlinie die** in der „fair value“-Rücklage **ausgewiesenen Wertänderungen;**

**c)** für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, Angaben zu **Umfang** und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, **und**

**d) eine Übersicht, aus der Veränderungen in der „fair value“-Rücklage während des**

*Finanzjahres ersichtlich sind“*

*Begründung*

*Für diesen Änderungsantrag gilt die gleiche Begründung wie für Änderungsantrag 17 zur Offenlegungspflicht der Unternehmen, die eine Bewertung zum „fair value“ vornehmen.*

(Änderungsantrag 26)

ARTIKEL 2 NUMMER 1 BUCHSTABE C (neu)

Artikel 34 Nummer 15 (neu) (Richtlinie 83/349/EWG)

"Artikel 34b

*Wenn eine Gesellschaft gemäß Artikel 42 a Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG eine Bewertung zum "fair value" vornehmen darf, dies jedoch nicht tut, so sind für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente folgende Informationen offen zu legen:*

*(a) Umfang und Art der Instrumente, einschließlich wesentlicher Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;*

*(b) "fair value" der derivativen Finanzinstrumente.*

"Artikel 34 c

*Hat eine in die Konsolidierung einbezogene Gesellschaft keine Bewertung zum "fair value" gemäß Artikel 42 a Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG vorgenommen und bei einer Finanzanlage keine Wertberichtigung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz aa) der Richtlinie 78/660/EWG vorgenommen, so dass diese zu einem höheren Betrag als ihrem "fair value" ausgewiesen wird, so sind im*

*b) folgende Nummer 15 eingefügt:*

*„15. falls keine Bewertung der Finanzinstrumente zum "fair value" gemäß Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG vorgenommen wurde,*

*a) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente*

*i) den "fair value" der Instrumente, wenn ein solcher Wert durch eine der in Artikel 42b Absatz 1 dieser Richtlinie vorgeschriebenen Methoden festgesetzt werden kann,*

*ii) Umfang und Art der Instrumente und*

*b) für Finanzanlagen gemäß Artikel 42a, die zu einem höheren Betrag als ihrem "fair value" ausgewiesen wurden, ohne dass die Möglichkeit genutzt wurde, eine Wertberichtigung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz aa) dieser Richtlinie vorzunehmen,*

**Anhang zum konsolidierten Abschluß die folgenden Informationen offen zu legen:**

**(a)** Buchwert und "fair value" der einzelnen Anlagen oder einer angemessenen Gruppierung dieser Einzelanlagen und

**(b)** die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die das Unternehmen zu der Überzeugung veranlassen, der Buchwert werde wieder erreicht werden.

**i)** Buchwert und "fair value" der einzelnen Anlagen oder einer angemessenen Gruppierung dieser Einzelanlagen und

**ii)** die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die das Unternehmen zu der Überzeugung veranlassen, der Buchwert werde wieder erreicht werden.“

*Begründung*

*Für diesen Änderungsantrag gilt die gleiche Begründung wie für Änderungsantrag 18 zur Offenlegungspflicht für Unternehmen, die keine Bewertung zum „fair value“ vornehmen, in Bezug auf derivative Finanzinstrumente.*

(Änderungsantrag 27)

ARTIKEL 2 NUMMER 2

Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe e) (neu) (Richtlinie 83/349/EWG)

2) *Es wird folgender Artikel 36a* eingefügt:

**"Artikel 36a**

**Unabhängig davon, ob die in Abschnitt 7 a der Richtlinie 78/660/EWG beschriebene Bewertung zum "fair value" vorgenommen wird oder nicht, hat der konsolidierte Lagebericht einzugehen auf:**

**(a)** die Risikomanagementziele und **-strategien der Gesellschaft in Bezug auf die von ihr verwendeten Finanzinstrumente sowie die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden, sowie**

**(b)** die Preis-, Kredit-, Liquiditäts-, **Ausfall-** und Zahlungsrisiken **sowie die Risiken**

2) **In Artikel 36 Absatz 2 wird folgender Buchstabe e)** eingefügt:

**„e) in Bezug auf die von den Unternehmen verwendeten Finanzinstrumente, sofern dies für die Bewertung ihres Aktiv- und Passivvermögens, ihres finanziellen Situation und ihrer Gewinne oder Verluste wesentlich ist,**

– die Risikomanagementziele und **-konzepte** der Unternehmen **einschließlich ihrer Konzepte für die Absicherung jeder größeren zukünftigen Transaktion, für die eine Hedge-Rechnungslegung verwendet wird,** sowie

– die Preis-, Kredit-, Liquiditäts- und Zahlungsrisiken.“

***künftiger Entwicklungen, denen die Gesellschaft im Zusammenhang mit den von ihr verwendeten Finanzinstrumenten ausgesetzt ist."***

*Begründung*

*Gleiche Begründung wie bei Änderungsantrag 20 zu Artikel 46a der Richtlinie 78/660/EWG.*

(Änderungsantrag 28)  
ARTIKEL 2 NUMMER 3  
Artikel 48 (Richtlinie 83/349/EWG)

**3) Es wird folgender Artikel 48 eingefügt:                    *entfällt***

***“Artikel 48***

***Das Europäische Parlament und der Rat prüfen gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag auf Vorschlag der Kommission innerhalb von drei Jahren ab der Annahme der Richtlinie die Artikel 34 a, 34 b, 34 c und 36 a der Richtlinie 83/349/EWG anhand der bis dahin gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung im Bereich der Rechnungslegung und ändern die Artikel erforderlichenfalls.”***

*Begründung*

*Gleiche Begründung wie bei Änderungsantrag 22 zu Artikel 61a der Richtlinie 78/660/EWG.*

(Änderungsantrag 29)  
ARTIKEL 2 NUMMER 3A (neu)  
Artikel 50a (neu) (Richtlinie 83/349/EWG)

***3a) Es wird folgender Artikel 50a eingefügt:***

**“Artikel 50a**

***Bis spätestens 1. Januar 2007 überprüft die Kommission die Vorschriften der Artikel 29 Absatz 1, 34 Nummern 10, 14 und 15 und 36 Absatz 2 Buchstabe e) anhand der mit der Anwendung der Vorschriften über die „fair value“- Rechnungslegung gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung im Bereich der Rechnungslegung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der oben genannten Artikel vor.”***

*Begründung*

\*\*\*\*\*

(Änderungsantrag 30)  
ARTIKEL 2A (NEU)  
Artikel 1 Absatz 1 (Richtlinie 86/635/EWG)

**Artikel 2a**

***Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 86/635/EWG wird durch folgenden Text ersetzt:***

***„1. Für die in Artikel 2 dieser Richtlinie genannten Institute gelten die Artikel 2 und 3, Artikel 4 Absätze 1, 3, 4 und 5, die Artikel 6, 7, 13 und 14, Artikel 15 Absätze 3 und 4, die Artikel 16 bis 21, 29 bis 35 und 37 bis 41, Artikel 42 Satz 1, die Artikel 42 a bis 42 d, Artikel 45 Absatz 1, 46 Absätze 1 und 2, die Artikel 48 bis 50 und 50a, Artikel 51 Absatz 1, die Artikel 56 bis 59 und die Artikel 61 und 61a der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Artikel 35 Absatz 3, die Artikel 36 und 37 und Artikel 39 Absätze 1 bis 4 der vorliegenden Richtlinie gelten aber nicht für Aktiva und Passiva, die gemäß***

***Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG  
bewertet werden.“***

*Begründung*

*Durch diese Abänderung wird die Bewertung von Finanzinstrumenten zum „fair value“ für Banken und andere Finanzinstitute eingeführt. Die Banken gehören zu den Unternehmen, die am häufigsten auf (derivative) Finanzinstrumente zurückgreifen. Sie beschaffen sich ihr Kapital auf demselben Kapitalmarkt, was die Offenlegung vergleichbarer Finanzinformationen erfordert, damit die Investoren ihre Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage treffen können. Die Anwendung der „fair value“-Rechnungslegung durch die Banken wird die Markttransparenz und die Marktdisziplin fördern und eine wertvolle Ergänzung zur Bankenaufsicht bilden.*

(Änderungsantrag 31)  
Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem ..... nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Regelungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem **1. Januar 2004** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Regelungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

*Begründung*

*Die Frist 1. Januar 2004 ist angemessen und scheint für die Kommission akzeptabel zu sein.*

(Änderungsantrag 32)

## ARTIKEL 4

*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.* **entfällt**

### *Begründung*

*Dieser Artikel ist aufgrund von Artikel 254 EGV überflüssig.*

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze (KOM (2000) 80 – C5-0106/2000 – 2000/0043(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM) (2000) 80)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 44 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0106/2000),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0130/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
  2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 311 vom 31.10.2000, S.1